

VHB

Vergabe- und Vertragshandbuch
für die Baumaßnahmen des Bundes¹
Ausgabe 2008

Herausgegeben vom
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

¹ ausgenommen Maßnahmen der Straßen- und Wasserbauverwaltungen



MDir Michael Halstenberg
Leiter der Abteilung Bauwesen,
Bauwirtschaft und Bundesbauten

HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11030 Berlin

TEL 030 2008-7150,7155

FAX 030 2008-7591

E-MAIL Ref-B15@bmvbs.bund.de

Nur per e-mail

- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
- Bauverwaltungen der Länder

nachrichtlich:
Bundesbaugesellschaft Berlin

- gemäß Verteiler Erlasse

BETREFF **Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB)
- Einführung des VHB 2008 -**

BEZUG Bezugserlass 1: B I2 - O 1082 - 87/73 vom 14. Dezember 1973
Bezugserlass 2: BS 11 – O 1080 – 114 vom 13.02.2003 – Einführungserlass VHB 2002
Bezugserlass 3: B 15 – O 1080 – 114 vom 04.01.2007 – elektronische Austauschlieferung
Stand November 2006

AZ 816 4.2/1
DATUM Berlin, 02.06.2008

I.

Das Vergabehandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB) wurde mit Bezugserlass 1 eingeführt und liegt derzeit in der mit den Bezugserlassen 2 und 3 eingeführten Fassung (VHB 2002 – Stand November 2006) vor.

II.

Mit der Ausgabe 2008 wird das VHB nicht durch eine elektronische Austauschlieferung aktualisiert, sondern als komplette Neufassung herausgegeben. Das VHB 2008 wird zum **01.07.2008** eingeführt und ist für dann neu zu beginnende Maßnahmen anzuwenden.



SEITE 2 VON 5 Auf der dem Druckexemplar beigelegten CD-ROM befindet sich neben diesem Erlass auch die Lesefassung des VHB sowie die elektronisch bearbeitbaren Formulare (Formularsatz „Dritte“). Der Formularsatz mit der ARES-Kennung für die Bundesbaumaßnahmen wird per mail direkt versendet.

Der gesamte Inhalt der CD-ROM wird auch wieder im Internet zum Download bereitgestellt.

III.

Neue Struktur des VHB 2008

Mit dem VHB 2008 ist neben einem neuen Titel auch eine geänderte Struktur verbunden, die der Grund für eine Neuherausgabe des VHB ist. Der Aufbau des VHB 2008 entspricht nun dem Ablauf einer Baumaßnahme. Richtlinien sind nicht mehr gesammelt in einem Teil nach Paragraphen der VOB geordnet enthalten, sondern wurden, soweit möglich, den Formblättern direkt zugeordnet.

IV.

Wesentliche inhaltliche Änderungen des VHB 2008 sind:

Wartung/Instandhaltung

Aufgrund einer Entscheidung der VK Bund wurde der Umgang mit Wartungs-/Instandhaltungsverträgen geändert. In einem neuen Formblatt (112 - Vereinbarung mit der liegenschaftsverwaltenden Stelle) ist vor Einleitung des Vergabeverfahrens zu protokollieren, ob Wartung/Instandhaltung gemeinsam mit der Leistung zur Erstellung der technischen Anlage ausgeschrieben werden soll. Entscheidet sich die liegenschaftsverwaltende Stelle dafür, muss der Zuschlag bis zum Ablauf der Bindefrist auf beide Angebote erteilt werden.

Angebotsschreiben

In den Formblättern 213 und 213EG (Angebotsschreiben) erhielten die Ziffern 1 eine neue Fassung. Bieter müssen nicht mehr zusätzlich die von Ihnen beigelegten Anlagen in einer Liste ankreuzen. Die zusätzlichen Vertragsbedingungen werden nur noch einfach an die Be-



SEITE 3 VON 5 werber versandt und brauchen nicht mehr mit zurückgegeben werden.

Außerdem wurde in das Angebotsschreiben eine „Positivklärung“ aufgenommen. Hierbei kann der Bieter eine Erklärung für alle Positionen, in denen er ein vorgegebenes Leitfabrikat zum Inhalt seines Angebotes machen will, durch ein einziges Kreuz abgeben.

Bewerbungsbedingungen

Gemeinsam mit Bereichen Straßenbau und Wasserbau wurden die Bewerbungsbedingungen für nationale und EG-weite Verfahren überarbeitet. Neben reinen Formulierungsänderungen (z.B. wurde in Ziffer 1 „schriftlich, per E-mail oder per Telefax“ ersetzt durch „in Textform“) enthalten die Bewerbungsbedingungen auch inhaltliche Veränderungen. Die ehemalige Ziffer 3.3 wurde wegen der Vielzahl der Regelungen neu strukturiert und in die Ziffern 3.3 bis 3.7 aufgeteilt. Ziffer 3.4 (neu) wurde ergänzt und enthält jetzt zusätzlich den Hinweis, dass eine Erklärung im Angebotsschreiben abgegeben werden kann, dass die Leitfabrikate Angebotsbestandteil werden sollen. Ebenfalls überarbeitet wurden die Regelungen zu den Preisnachlässen. Diese dürfen nur noch gewertet werden, wenn sie ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Im Bereich der EG-weiten Vergaben wurde die bisherige Verfahrensweise (Bieter muss mit dem Angebot Art und Umfang der Leistungen sowie die Namen der Unternehmen angeben, auf deren Fähigkeiten er sich berufen will und die Nachweise dazu vorlegen, dass ihm die Mittel dieser Unternehmen zur Verfügung stehen) geändert. Künftig ist mit dem Angebot nur noch Art und Umfang der Leistungen anzugeben. Die Namen der Unternehmen und die Nachweise (Verpflichtungserklärung des Unternehmens, auf dessen Fähigkeit sich der Bieter berufen will), werden von der Vergabestelle gesondert angefordert.

Verpflichtungserklärung

Das Formblatt 236EG musste nach der Änderung der Bewerbungsbedingungen ebenfalls angepasst werden. Da im Formblatt 235EG (Verzeichnis der Unternehmerleistungen EG) nur noch eine Erklärung über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen berufen will, abgegeben wird, ist es erforderlich, dass das Unternehmen, auf das sich der Bieter beruft, „seine“ Leistungen auch angibt, da ansonsten



SEITE 4 VON 5 keine Zuordnung möglich ist. Durch eine Fußnote (bei der Unterschrift) wurde klar gestellt, dass eine Kopie (z.B. Telefax) zunächst ausreicht, die Vergabestelle behält sich aber vor, das Original zu verlangen.

Neue Formblätter für Mahnung, Verzug und Kündigung

Neu eingeführt in das Vergabe- und Vertragshandbuch werden Formblätter für die strukturierte Umgehensweise mit vertragswidrigen Leistungen (461 – 463). Die Formblätter und die Richtlinien hierzu unterliegen nicht der (sonst) zwingenden Anwendung, sondern stellen ein Angebot für die Vergabestellen dar.

Typische Sachverhalte, die ein vertragsrechtliches Einschreiten des Auftraggebers erfordern, sind Lagerung von nicht dem Vertrag oder den Proben entsprechenden Stoffen oder Bauteilen auf der Baustelle, Leistungen, die schon während der Ausführung und damit vor Abnahme als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt sind, unberechtigter Nachunternehmereinsatz, unzureichende Ausstattung der Baustelle mit Arbeitskräften, Geräten, Gerüsten, Stoffen oder Bauteilen, verzögerter Beginn der Ausführung, Verzug des Auftragnehmers in Bezug auf die Vollendung der Leistung. Für derartige Fallkonstellationen sind diese Formblätter, die strukturiertes Vorgehen und die Einhaltung des dreistufigen Verfahrens sicherstellen, gut geeignet.

V.

Die Erlasse

BS 11 – O 1080 – 114 vom 13.02.2003 und

B 15 – O 1080 – 114 vom 04.01.2007

werden aufgehoben.

Im Auftrag

gez.

Michael Halstenberg

Zur Einführung

Seit der Einführung des Vergabehandbuches für alle Baumaßnahmen des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen zum 1. Januar 1974 hat sich das von der Bund - Länder - Arbeitsgruppe des Ausschusses „Verdingungswesen“ erstellte Werk zu einem umfassenden Arbeitsmittel für die Vergabe und die vertragliche Abwicklung von Bauleistungen entwickelt. Dabei ist der Anwendungskreis weit über die Bundeshochbaumaßnahmen hinaus gewachsen. Sowohl die Länder, die teilweise ihre landesspezifischen Regelungen hinzufügen, als auch Gemeinden nutzen sowohl die Formblätter als auch die Richtlinien zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Hochbaumaßnahmen.

Weitreichende vergaberechtliche Änderungen, insbesondere die Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften, führten über die Jahre immer wieder zur Herausgabe kompletter Neufassungen. Seit Einführung der Fassung 2002 des VHB wurden erforderliche Änderungen im Wege von Aktualisierungen umgesetzt.

Dem geneigten Leser wird der neue Titel des VHB (Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes) aufgefallen sein. Damit erfolgt zum einen eine Angleichung an die VOB, zum anderen wird der neue Titel dem Inhalt des VHB besser gerecht.

Im Mittelpunkt des VHB 2008 steht die neue Struktur, die die Arbeit mit dem VHB erleichtern soll; die Sortierung erfolgte entsprechend dem Ablauf der Baumaßnahmen, die Richtlinien sind nicht mehr in einem Teil zusammengefasst, sondern den Formblättern (soweit möglich) direkt zugeordnet. Dadurch wird eine weitere Vereinheitlichung mit den Bereichen Straßen- und Wasserbau erreicht.

Auch das VHB 2008 wird neben der traditionellen Printform in der CD-ROM- und Internetversion mit dem (inzwischen) gewohnten Ausfüllkomfort zur Verfügung gestellt.

Ich danke allen, die durch zahlreiche Hinweise, Vorschläge und Erstellung von Beiträgen dazu beigetragen haben, dass das VHB als ständig aktualisiertes Arbeitsmittel bei der Vorbereitung und Abwicklung von Bauverträgen im öffentlichen Bereich unverzichtbar geworden ist.



Michael Halstenberg

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung „Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten“
im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung